Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 30.03.2017 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Einführung eines Behindertenausweises gefordert, wenn mindestens ein Grad der Behinderung von 30 vorliegt und eine Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen bestätigt ist.

Der Petent führt insbesondere aus, dass Personen, die einen Grad der Behinderung (GdB) von weniger als 50 vorweisen, derzeit keinen entsprechenden Schwerbehindertenausweis zuerkannt bekämen. Dieser werde erst ab einem GdB von 50 ausgestellt. Allerdings könne man ohne den entsprechenden Ausweis nicht nachweisen, dass man schwerbehindert sei. Diese Ungleichbehandlung sei ungerecht und müsste daher vom Gesetzgeber korrigiert werden. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Eingabe hingewiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 57 Mitzeichnungen sowie 45 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) – Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Um als behinderter Mensch, die wegen der Behinderung notwendige Hilfe und Unterstützung in Anspruch nehmen zu können, ist es grundsätzlich nicht erforderlich, dass ein bestimmter Grad der Behinderung (GdB) festgestellt und durch einen Ausweis bescheinigt wird. Das im August 2006 in Kraft getretene Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) etwa stärkt die Rechte aller behinderten Menschen

in den Bereichen Beschäftigung und Beruf, aber auch im alltäglichen Leben. Um einer nachteiligen Behandlung auf diesen Gebieten wirksam zu begegnen, wurde ein Benachteiligungsverbot für die Gruppe der behinderten Menschen eingeführt.

Für bestimmte Menschen, die behindert, aber nicht schwerbehindert sind (GdB weniger als 50), gibt es Bescheinigungen, die zur Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen ausgestellt werden (zum Beispiel für einen Steuerfreibetrag). Einen dauerhaften Nachweis der Behinderung durch einen Ausweis ist nur für Schwerbehinderte (Menschen mit einem GdB höher als 50) vorgesehen.

Gemäß § 2 Abs. 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) sind Menschen (…) schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 SGB IX rechtmäßig im Geltungsbereich des SGB IX haben.

Vor dem Hintergrund dieser Regelung wird ein Schwerbehindertenausweis erst ab einem GdB von 50 ausgestellt.

Im Rahmen einer sogenannten Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen können Menschen mit einem GdB von 30 oder 40 in bestimmtem Fällen Rechte in Anspruch nehmen, die eigentlich erst ab einem GdB von 50 (also für schwerbehinderte Menschen) bestehen. Diese Gleichstellung betrifft nur Fragen des Arbeitsplatzes, erfolgt aufgrund einer Entscheidung der Arbeitsagentur und muss beantragt werden. Voraussetzung für diese Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen ist, dass die Betroffenen ohne diese Gleichstellung ihren Arbeitsplatz verlieren würden oder sie diese zur Erlangung eines neuen, geeigneten Arbeitsplatzes benötigen.

Durch diese Maßnahme können behinderte Menschen – abgesehen vom Zusatzurlaub und der unentgeltlichen Beförderung im Personennahverkehr – im Arbeitsleben Rechte in Anspruch nehmen, die ansonsten schwerbehinderten Menschen vorbehalten sind (z.B. Anrechnung auf einen Pflichtarbeitsplatz, Kündigungsschutz oder Leistungen des Integrationsamtes).

Tatsächlich verbindet der Petent mit seinem Anliegen aber nicht den mit der Gleichstellung verbundenen besseren Schutz im Arbeitsleben, sondern das gleiche Recht auf alle Nachteilsausgleiche, die ansonsten ausschließlich schwerbehinderten Menschen vorbehalten sind. Diesem Anliegen kann aus Sicht des Petitionsausschusses nicht gefolgt werden, weil damit weitergehende Ungerechtigkeiten geschaffen würden. Denn es würden alle Menschen mit

Behinderung mit einem GdB von 30 ausgeschlossen, die nicht oder nicht mehr im Arbeitsleben stehen und bei denen deshalb eine Gleichstellung nicht in Betracht kommt.

Was die von dem Petenten vorgetragenen Vergünstigungen bei Eintrittsgeldern betrifft, so gibt es keine bundeseinheitlichen Rechtsvorschriften, wonach schwerbehinderte Menschen "gratis" öffentliche oder private Einrichtungen besuchen können. Solche Ermäßigungen sind freiwillige Vergünstigungen der Veranstalter, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind. Insoweit ist einer privaten Einrichtung bei der Erhebung von Eintrittsgeldern eine Eigenverantwortlichkeit eingeräumt. Ein Rechtsanspruch auf ermäßigten Eintritt besteht auch mit einem Schwerbehindertenausweis nicht.

Der Petitionsausschuss hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen und das Vorbringen des Petenten geprüft. Da der Ausschuss die zugrundeliegende Rechtslage insgesamt für sachgerecht hält und sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne des Petenten auszusprechen vermag, sieht er hinsichtlich des Vorbringens des Petenten keine Veranlassung zum Tätigwerden. Im Ergebnis der Prüfung stellt er fest, dass im Hinblick auf die konkrete Eingabe keine Veranlassung für ein Tätigwerden im Sinne des vorgetragenen Anliegens gesehen wird. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.